

10 Nationale Spezifikationen für die Schweiz

10.1 Anwendungen für die Konsumgüterindustrie.....	3
10.1.1 13-stellige Identifikationsnummer im internen Bereich eines Unternehmens.....	3
10.1.2 8-stellige Identifikationsnummer im internen Bereich eines Unternehmens	3
10.1.3 Identifikation von mengenvariablen Frischeprodukten	3
10.1.3.1 Produktbezogene Auszeichnungen mit nationalen Standardartikelnummern (SAN)	4
10.1.3.2 Handelskanalspezifische Auszeichnungen (innerhalb eines Unternehmens).....	5
10.1.4 Kundenkarte	7
10.1.5 Couponlösung	8
10.1.6 Kennzeichnung von Rückerstattungsbelegen	8
10.1.6.1 Standardlösung A: Anschluss an den Filialrechner	8
10.1.6.2 Standardlösung B: Offline	9
10.1.7 Kennzeichnung von Lotterie- und Gewinnspielbelegen	9
10.2 Anwendungen im Gesundheitswesen.....	13
10.2.1 Identifikationsnummer für Arzneimittel (GTIN)	13
10.2.2 Identifikationsnummer für Personen und Organisationen mit Rollen / Funktionen im Gesundheitswesen (GLN).....	15

Disclaimer

Trotz aller Bemühungen, die Korrektheit der im vorliegenden Dokument enthaltenen GS1 Standards sicherzustellen, übernimmt GS1 und jede weitere Partei, die an der Erstellung dieses Dokumentes beteiligt war, keine Gewähr (weder ausdrücklich noch implizit). Jede Haftung für unmittelbare, mittelbare oder sonstige Schäden oder Verluste, die in Verbindung mit der Verwendung dieses Dokumentes stehen oder aus der Anwendung dieses Dokumentes resultieren, unabhängig von der Klagsache, inklusive Richtigkeit, Gebrauchstauglichkeit oder Zweckmässigkeit, aber nicht darauf beschränkt, wird ausgeschlossen.

Das Dokument kann von Zeit zu Zeit überarbeitet werden, sei es auf Grund von technologischen Entwicklungen, Änderungen in den Standards oder neuen rechtlichen Gegebenheiten. Einige Produkte und Firmennamen, die hier erwähnt werden, können eingetragene Warenzeichen und/oder eingetragene Warenzeichen ihrer jeweiligen Firmen sein.

GS1 ist ein eingetragenes Warenzeichen von GS1 AISBL.

10.1 Anwendungen für die Konsumgüterindustrie

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Identifikationsschlüssel sind nur für nationale Anwendungen vorgesehen. Zudem gibt es Anwendungen, die nur für die unternehmensinterne Verwendung vorgesehen sind.

10.1.1 13-stellige Identifikationsnummer im internen Bereich eines Unternehmens

Ein Unternehmen hat die Möglichkeit, mit nachstehendem Datenelement interne Produktidentifikationen vorzunehmen. Diese Identifikationsnummern sind nur innerhalb eines Unternehmens eindeutig. Sie sind deshalb nicht für den unternehmensübergreifenden Einsatz geeignet.

Diese Identifikation eignet sich somit nur für jene Betriebe, welche ein Produkt selbst herstellen bzw. herstellen lassen und dieses in den eigenen Absatzkanälen an den Verbraucher verkaufen.

Das Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 1: Identifikationsnummer im internen Bereich

GS1 Präfix	Artikelbezug	Prüfziffer
2 0	N ₃ N ₄ N ₅ N ₆ N ₇ N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃
2 4	N ₃ N ₄ N ₅ N ₆ N ₇ N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Die GS1 Präfixe **20** und **24** bezeichnen das Datenelement als 'interne Nummerierung'. Sie können durch jeden GS1-Systemteilnehmer verwendet werden und garantieren somit **nicht** die Unverwechselbarkeit der darin enthaltenen Identifikationsnummer und sind folglich keine GTIN (Global Trade Item Number).

Regeln

- Der **Artikelbezug** kann frei durch den Systemteilnehmer gestaltet werden.
- Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13



Anmerkung: Der vom Scanner übermittelte Zeichenkette bedeutet, dass die Menge 1 mit der betreffenden Identifikationsnummer gelesen worden ist.

10.1.2 8-stellige Identifikationsnummer im internen Bereich eines Unternehmens

Diese sind in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen, Abschnitt 2.1.11.1 "Firmeninterne Nummerierung - RCN-8 GS1 Präfixe 0 oder 2" beschrieben.

10.1.3 Identifikation von mengenvariablen Frischeprodukten

Unter diese Gruppe fallen Produkte, die eine stets gleichbleibende Identifikationsnummer aufweisen, deren Menge, Gewicht oder Preis von Konsumenteneinheit zu Konsumenteneinheit variieren kann.

Grundsätzlich wird die global eindeutige Identifikation von mengenvariablen Frischeprodukten mit GTIN empfohlen, die in einem zugelassenen zweidimensionalen GS1 Symbol verschlüsselt wird.

Diese ist in Abschnitt 2.1.12.1 "Mengenvariable Handelseinheiten gescannt am POS unter Verwendung einer GTIN" beschrieben.

10.1.3.1 Produktbezogene Auszeichnungen mit nationalen Standardartikelnummern (SAN)

Dieser Abschnitt gilt für die nationale Anwendung im Schweizer Detailhandel. Die Standardartikelnummer ist innerhalb der Schweiz eindeutig. GS1 Switzerland stellt den Standardartikelnummernkatalog auf ihrer Webseite www.gs1.ch zur Verfügung.

Eine bestimmte SAN kann durch alle Systemteilnehmer in der Schweiz für die gleiche Ware verwendet werden. Gleiche Gattungware unterschiedlicher Lieferanten kann nicht unterschieden werden.

- ❗ Seit 2018 werden keine neuen Standardartikelnummern mehr zugeteilt.
- ❗ Standardartikelnummern anderer Länder sind NICHT identisch mit den schweizerischen Standardartikelnummern. Es handelt sich jeweils um rein nationale Lösungen.

Nationale Standardartikelnummer + Preis

Das Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 2: Nationale Standardartikelnummer + Preis

GS1 Präfix		Standardnummer				Packart	Preis					Prüfziffer
2	2	N ₃	N ₄	N ₅	N ₆	N ₇	N ₈	N ₉	N ₁₀	N ₁₁	N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das GS1-Präfix **22** bezeichnet das Datenelement 'Nationale Standardartikelnummer + Preis'.

Regeln

- Als **Standardartikelnummer** wird die Nummer des betreffenden Produkts aus dem Standardnummern-Katalog verwendet.
- Die **Packart** enthält eine bestimmte, zwischen zwei Geschäftspartnern festzulegende Ziffer, welche die Unterscheidung von Packungsvarianten innerhalb der gleichen Standardartikelnummer erlaubt.
- Der **Preis** wird in Rappen angegeben.
- Die **Prüfziffer** bezieht sämtliche vorangehenden Ziffern ein. Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13

- ❗ **Anmerkung:** Die vom Scanner übermittelte Zeichenkette bedeutet, dass eine mengenvariable Konsumenteneinheit mit dem GS1 Präfix 22 eingelesen wurde. Der Verkaufspreis ist Bestandteil der Verschlüsselung.

Nationale Standardartikelnummer + Gewicht

Das Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 3: Nationale Standardartikelnummer + Gewicht

GS1 Präfix	Standardartikelnummer	Packart	Gewicht	Prüfziffer
2 9	N ₃ N ₄ N ₅ N ₆	N ₇	N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das GS1 Präfix **29** bezeichnet das Datenelement 'Nationale Standardartikelnummer + Gewicht'.

Regeln

- Als **Standardartikelnummer** wird die Nummer des betreffenden Produkts aus dem Standardnummern-Katalog verwendet.
- Die **Packart** enthält eine bestimmte, zwischen zwei Geschäftspartnern festzulegende Ziffer, welche die Unterscheidung von Packungsvarianten innerhalb der gleichen Standardartikelnummer erlaubt.
- Das **Gewicht** wird in Gramm angegeben.
- Die **Prüfziffer** bezieht sämtliche vorangehenden Ziffern ein. Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13



Anmerkung: Die vom Scanner übermittelte Zeichenkette bedeutet, dass eine mengenvariable Konsumenteneinheit mit dem GS1 Präfix 29 eingelesen wurde. Das Gewicht ist Bestandteil der Verschlüsselung.

10.1.3.2 Handelskanalspezifische Auszeichnungen (innerhalb eines Unternehmens)

Dieser Abschnitt gilt für die interne Anwendung bei einem Detailhändler. Die interne Identifikationsnummer ist nur innerhalb dieses Handelskanals eindeutig.

Im Gegensatz zu den nationalen Standardartikelnummern ist eine individuelle Nummernvergabe seitens des Händlers notwendig.

Artikelbezug + Preis im internen Bereich eines Unternehmens

Das Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 4: Artikelbezug + Preis im internen Bereich

GS1 Präfix	Artikelbezug	Preisprüfziffer	Preis	Prüfziffer
2 1	N ₃ N ₄ N ₅ N ₆	N ₇	N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das GS1-Präfix **21** bezeichnet das Datenelement 'Artikelbezug + Preis'.

Regeln

- Der **Artikelbezug** wird durch den Detailhändler entsprechend seinen Bedürfnissen zugeordnet.
- Die **Preisprüfziffer** N₇ betrifft das nachfolgende Preisfeld. Diese **Preisprüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.
- Der **Preis** wird durch den Detailhändler bestimmt. Er wird in Rappen angegeben.
- Die **Prüfziffer** N₁₃ bezieht sämtliche vorangehenden Ziffern ein. Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13



Anmerkung: Die vom Scanner übermittelte Zeichenkette bedeutet, dass eine mengenvariable Konsumenteneinheit mit dem GS1 Präfix 21 eingelesen wurde. Der Verkaufspreis ist Bestandteil der Verschlüsselung.

Artikelbezug + Gewicht im internen Bereich eines Unternehmens

Das Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 5: Artikelbezug + Gewicht im internen Bereich

GS1 Präfix	Artikelbezug	Gewichtsprüfziffer	Gewicht	Prüfziffer
2 8	N ₃ N ₄ N ₅ N ₆	N ₇	N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das GS1-Präfix **28** bezeichnet das Datenelement 'Artikelbezug + Gewicht'.

Regeln

- Der **Artikelbezug** wird durch den Detailhändler entsprechend seinen Bedürfnissen zugeordnet.
- Die **Gewichtsprüfziffer** N₇ betrifft das nachfolgende Gewichtsfeld. Die **Gewichtsprüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.
- Das **Gewicht** wird in Gramm angegeben.
- Die **Prüfziffer** N₁₃ bezieht sämtliche vorangehenden Ziffern ein. Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13



Anmerkung: Die vom Scanner übermittelte Zeichenkette bedeutet, dass eine mengenvariable Konsumenteneinheit mit dem GS1 Präfix 28 eingelesen wurde. Das Gewicht ist Bestandteil der Verschlüsselung.

10.1.4 Kundenkarte

Die hier beschriebene Anwendung wurde zu einem Zeitpunkt festgelegt, als lediglich EAN/UPC-Strichcodes an den Detailhandelskassen gelesen werden konnten. Eine so erstellte Identifikation ist nicht weltweit eindeutig, sondern nur national.

Der heute für diese Anwendung vorgesehene GS1 Identifikationsschlüssel ist die GSRN (Global Service Relation Number) - die GSRN ist in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen, Kapitel 2.5 "Dienstleistungsbeziehungen" beschrieben.

Das Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 6: Kundenkarten

GS1 Präfix	Herausgebernummer	Fortlaufende Nummer	Prüfziffer
2 5	N ₃ N ₄ N ₅	N ₆ N ₇ N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃
2 5	1 N ₄ N ₅ N ₆	N ₇ N ₈ N ₉ N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das **GS1-Präfix 25** bezeichnet das Datenelement ‚Kundenkarte‘.

Regeln

- Die **Herausgebernummer** dient zur Kennzeichnung des Herausgebers der Kundenkarte. Sie ist je nach Bedarf 3 oder 4-stellig. Diese Nummer wird von GS1 Switzerland zugeteilt. Sie ist nicht identisch mit der GS1 Basisnummer (GS1 Company Prefix, GCP) und darf auch nicht als solche verwendet werden. Umgekehrt können GCP in obigem Datenelement nicht als Herausgebernummer verwendet werden.
- Die **fortlaufende Nummer** wird vom Herausgeber bestimmt. Sie ermöglicht es, je nach zugeleiteter Herausgeber-Nummer, bis zu zehn Millionen Kundenkarten zu kennzeichnen.
- Die **Prüfziffer** bezieht sämtliche vorangehenden Ziffern ein. Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13

10.1.5 Couponlösung

Der Herausgeber dieser Coupons ist in der Regel der Hersteller. Dabei wird der Gutschein mit dem abzugsberechtigten Wert, wird an der Einzelhandelskasse gescannt und **vom offiziellen Preis in Abzug gebracht**. Für diese Lösung wurde der GS1 Präfix 99 für nationale Bedürfnisse reserviert.

Eine paritätisch zusammengesetzte Gruppe aus Handel und Industrie hat beschlossen, dass in der Schweiz diese Art von Couponlösung **nicht zum Einsatz** kommen wird.

10.1.6 Kennzeichnung von Rückerstattungsbelegen

Solche Belege werden an den Automaten für die Rückgabe von Flaschen usw. oder für retournierte Transportkästen und andere Gebinde erstellt.

Dieses Datenelement kann, z.B. durch Fotokopieren, leicht missbraucht werden. Durch eine geeignete Gestaltung der Kennzeichnungsmerkmale und des Beleges selbst, können Sicherheiten sowohl optisch als auch systemtechnisch eingebaut werden. Die Merkmale können auch dazu benutzt werden, den Einlösebereich einzugrenzen sowie die datentechnische Unterscheidung von Belegen anderer Unternehmen zu vollziehen.

Die Allgemeinen GS1 Spezifikationen sehen in Kapitel 2.6, "Rückgabebon bzw. Pfandquittung" eine Variante vor, die national angepasst werden kann. Im Folgenden werden die Regeln für die Schweiz definiert.

Zwei oft angewendete Kennzeichnungsstrukturen sind nachstehend als gegenseitig abgestimmte und sich somit nicht tangierende **Standardlösungen** beschrieben. Man beachte jedoch, dass diese Standardlösungen sich nicht von den individuellen Lösungen einzelner Unternehmen datentechnisch abgrenzen lassen.

Das Datenelement der in der Schweiz verwendeten Lösungen hat folgenden Aufbau:

Abbildung 7: Kennzeichnung von Rückerstattungsbelegen

GS1 Präfix	Nummernfeld	Wert	Prüfziffer
9 8 0	N ₄ N ₅ N ₆ N ₇ N ₈ N ₉	N ₁₀ N ₁₁ N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das GS1-Präfix **980** bezeichnet das Datenelement 'Kennzeichnung von Rückerstattungsbelegen' **für den internen Gebrauch eines Unternehmens**.

Regeln

- Das **Nummernfeld** enthält die in den beiden nachstehenden Lösungen aufgeführten Ziffern.
- Das Feld **Wert** enthält den Rückerstattungsbetrag in zehn Rappen (also ohne die Rappenposition).
- Die **Prüfziffer** bezieht sämtliche vorangehenden Ziffern ein. Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfziffernberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13

10.1.6.1 Standardlösung A: Anschluss an den Filialrechner

Der Rücknahmeautomat nummeriert in den Positionen N₄ bis N₉ die Rückerstattungsbelege fortlaufend von 000'001 bis 899'999. Bei Erreichen der Endzahl wird wieder mit Eins begonnen.

Diese Lösung erlaubt die einmalige Abbuchung jedes Rückerstattungsbeleges im Filialrechner.

10.1.6.2 Standardlösung B: Offline

Der Rücknahmeautomat ist mit einer Apparatenummer versehen, welche in den Positionen N₅ bis N₉ codiert wird. Die Position N₄ erhält immer die Ziffer Neun, wodurch eine Unterscheidung zur Lösung A erreicht wird.

Diese Lösung erlaubt die Kontrolle, dass nur Rückerstattungsbelege von einem oder mehreren bestimmten Rücknahmeautomaten vergütet werden.

10.1.7 Kennzeichnung von Lotterie- und Gewinnspielbelegen

Grundsätzlich sind die GS1 Präfixe **98** und **99** für Auszahlungen reserviert (Negativartikel). Da in der Schweiz das GS1 Präfix 99 für Coupons nicht verwendet wird, wurde für das GS1 Präfix 990 eine Ausnahmeregel definiert. Die GS1 Präfixe 991ff bleiben weiterhin für Coupon Applikation reserviert.

Abbildung 8: Kennzeichnung von Gewinnspielbelegen

GS1 Präfix	Zusatzinformationen	Preisprüfziffer	Betrag							Prüfziffer
9 9 0	N ₄	N ₅	N ₆	N ₇	N ₈	N ₉	N ₁₀	N ₁₁	N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das GS1 Präfix **990** bezeichnet das Datenelement "Kennzeichnung von Gewinnspielen" (Präfix für Lotterie Applikation.)

Regeln

- Das Feld **Zusatzinformation** legt fest, um welche Belegform es sich handelt:
 - N₄ 0 = Einzahlung Sporttoto, Lotto
 - oder 1 = Auszahlung Sporttoto, Lotto
 - oder 2 = Storno Sporttoto, Lotto
 - oder 3ff = reserviert für zukünftige Lotterie Applikationen
- Die **Preisprüfziffer** N₅ wird errechnet wie in Abschnitt 0, *Prüfzifferberechnung für 7-stellige Betragfelder*, beschrieben.
- Das Feld **Wert** enthält den 7-stelligen Betrag (Kommentar zu den Dezimalstellen analog MengenvARIABLE).
- Die **Prüfziffer** wird berechnet, wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfzifferberechnung» beschrieben.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Der Datenträger für dieses Datenelement ist:

- EAN-13 Strichcode



Anmerkung: Der vom Scanner transferierte Dateninhalt bedeutet, dass ein Lotterie-/Gewinnspielbeleg mit einem festgelegten Betrag abgelesen worden ist.

Prüfzifferberechnung für 7-stellige Betragfelder

Diese Berechnungsart gilt für die Preisprüfziffer, wie sie in der Lotterie- und Gewinnspiellösung in Kapitel 10.1.7, "Kennzeichnung von Lotterie- und Gewinnspielbelegen", Seite 9, beschrieben ist:

Abbildung 9: zugeteilte Gewichtungsfaktoren

Position des Preisfeldes	1	2	3	4	5	6	7
Gewichtungsfaktor	2-	5-	5+	2-	5-	5+	2-

Beispiele

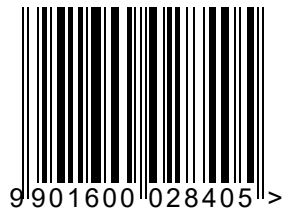
- Einzahlung Sporttoto, Lotto Fr 238.50

Abbildung 10: zu verschlüsselnder Datenstring: 990 0 0 0023850 6



- Auszahlung Sporttoto, Lotto Fr 28.40

Abbildung 11: zu verschlüsselnder Datenstring 990 1 4 0002840 5



- Storno Einzahlung Sporttoto, Lotto Fr 238.50

Abbildung 12: zu verschlüsselnder Datenstring 990 2 0 0023850 0



! Storni für Auszahlungen sind nicht vorzusehen.

Prüfzifferberechnung des siebenstelligen Preisfeldes

Abbildung 13: Tabelle mit Gewichtungsfaktor 2-

Zahl	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewichtetes Produkt	0	2	4	6	8	9	1	3	5	7

Abbildung 14: Tabelle mit Gewichtungsfaktor 5+

Zahl	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewichtetes Produkt	0	5	1	6	2	7	3	8	4	9

Abbildung 15: Tabelle mit Gewichtungsfaktor 5-

Zahl	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gewichtetes Produkt	0	5	9	4	8	3	7	2	6	1

Abbildung 16: Zugeteilte Gewichtungsfaktoren

Position des Preisfeldes	1	2	3	4	5	6	7
Gewichtungsfaktor	2-	5-	5+	2-	5-	5+	2-
Preis	0	0	2	3	8	5	0

- Schritt 1: Bestimmen Sie den jeweiligen Wert des 'Zugeteilten Gewichtungsfaktors' für die einzelnen Positionen des Preisfeldes (1 - 7) aufgrund der entsprechenden Tabelle
- Schritt 2: Addieren Sie die sieben gefundenen Werte
- Schritt 3: Ermitteln Sie die Differenz zum nächsthöheren Mehrfachen von 10.
- Schritt 4: Suchen Sie diesen Differenzbetrag in der Tabelle Gewichtungsfaktor 5- und übernehmen Sie den dazugehörigen Wert als Prüfziffer.

Abbildung 17: Muster eines Belegs über den Betrag von 8.50


Berechnung der Preisprüfziffer für Fr 238.50

Position 7	=	0 Wert aus Tabelle 2-	=	0
Position 6	=	5 Wert aus Tabelle 5+	=	7
Position 5	=	8 Wert aus Tabelle 5-	=	6
Position 4	=	3 Wert aus Tabelle 2-	=	6
Position 3	=	2 Wert aus Tabelle 5+	=	1
Position 2	=	0 Wert aus Tabelle 5-	=	0
Position 1	=	0 Wert aus Tabelle 2-	=	0
Addition der gefundenen Werte				20
Differenz zum nächsthöheren Mehrfachen von 10				0
gewichtetes Produkt in Tabelle 5- -> Preisprüfziffer				0

Die Werte der einzelnen Tabellen werden wie folgt gerechnet:

Abbildung 18: Tabelle 2-

Zahl x 2 = gewichtetes Produkt	2 x 3		=	6
	2 x 4		=	8
	2 x 5 = 10	10 - 1	=	9
	2 x 6 = 12	2 - 1	=	1
	2 x 7 = 14	4 - 1	=	3

usw.

Abbildung 19: Tabelle 5+

Zahl x 5 = gewichtetes Produkt	2 x 5 = 10	1 + 0	=	1
	3 x 5 = 15	1 + 5	=	6
	4 x 5 = 20	2 + 0	=	2

usw.

Abbildung 20: Tabelle 5-

Zahl x 5 = gewichtetes Produkt	2 x 5 = 10	10 - 1	=	9
	3 x 5 = 15	5 - 1	=	4
	4 x 5 = 20	10 - 2	=	8
	5 x 5 = 25	5 - 2	=	3

usw.

10.2 Anwendungen im Gesundheitswesen

10.2.1 Identifikationsnummer für Arzneimittel (GTIN)

Für die Kennzeichnung von Arzneimitteln der Swissmedic Listen A bis D und mit drei-, vier- oder fünfstelliger Swissmedic-Zulassungsnummer und dreistelliger Verpackungsvariante ist in der Schweiz eine Sonderlösung in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) vereinbart worden. Sie fügt sich voll in den globalen Standard ein und kann als solche auch für Exporte verwendet werden, sofern im Empfangsland keine anderslautenden Vorschriften für die Artikelnummerierung im Gesundheitswesen gelten.

Die Verwendung einer GTIN mit dem GS1 Präfix 7680 ist keine Voraussetzung für die Marktfähigkeit eines Produkts in der Schweiz. Es steht den pharmazeutischen Unternehmen frei, ihre Arzneimittel mit GTINs aus den ihnen zugeteilten GCPs zu identifizieren.

Dieses Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 21: Identifikationsnummer für Arzneimittel **mit GTIN**

GS1 Basisnummer						Artikelbezug						Prüfziffer
N ₁	N ₂	N ₃	N ₄	N ₅	N ₆	N ₇	N ₈	N ₉	N ₁₀	N ₁₁	N ₁₂	N ₁₃

Abbildung 22: Identifikationsnummer für Arzneimittel **mit integrierter Swissmedic-Nummer**

GS1 Präfix				Nummer des Arzneimittels								Prüfziffer
				Swissmedic-Zulassungsnummer					Verpackungsvariante			
7	6	8	0	N ₅	N ₆	N ₇	N ₈	N ₉	N ₁₀	N ₁₁	N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Das **GS1 Präfix für Arzneimittel** ist 7680. Es grenzt dieses Datenelement gegenüber allen anderen 13-stelligen Datenstrukturen ab.

Regeln

- Die **Swissmedic-Zulassungsnummer** N₅ - N₉ wird durch Swissmedic für jedes Arzneimittel festgelegt. Die Swissmedic vergibt drei-, vier- und fünfstellige Zulassungsnummern. Drei- und vierstellige Zulassungsnummern sind entsprechend mit führenden Nullen zu ergänzen.
- Die **Verpackungs-Variante** N₁₀ - N₁₂ wird für die zulassungspflichtigen Verpackungen durch Swissmedic bestimmt.
- Die **Prüfziffer** wird errechnet wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfzifferberechnung» beschrieben.

Für die Auszeichnung von nicht registrierten Verpackungsvarianten, wie Primärverpackungen (z.B. Blister; Below Each) und Handelseinheiten (z.B. Bestelleinheiten) ist durch den Markeninhaber eine eigene GTIN zu verwenden.



Hinweis für Homöopathika und anthroposophische Mittel ohne Indikation: Für Produkte, welche eine fünf- oder sechsstellige Swissmedic-Nummer ohne Verpackungsvariante zugeteilt bekommen haben, kann die oben erwähnte Lösung nicht angewandt werden.

Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit uns in Verbindung.

Datenträgerspezifikation

Wahl des Datenträgers

Die Datenträger für dieses Datenelement sind:

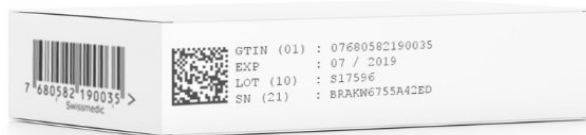
- EAN-13 Strichcode. Die Zulassungsnummer wird entweder in der Klarschriftzeile (HRI - Human Readable Interpretation) des EAN-13 Strichcodes hervorgehoben (siehe **Abbildung 23**) oder im Klartext (non-HRI) auf der Packung ausgewiesen.

Abbildung 23: Swissmedic Zulassungsnummer in der Klarschriftzeile (HRI) hervorgehoben



- ! **Anmerkung:** Der vom Scanner übermittelte Datenstring bedeutet, dass die Menge 1 mit der betreffenden Identifikationsnummer gelesen worden ist.
- ! **Falsified Medicines Directive 2011/62/EU:** Die Identifikation von Arzneimittelpackungen in der Schweiz und Liechtenstein werden Anpassungen im Kontext der Falsified Medicines Directive 2011/62/EU, Delegated Regulation (EU) 2016/161 und der Anpassung des Schweizer Heilmittelgesetzes (HMG) Art. 17a erfahren.

Abbildung 24: Beispielanordnung EAN-13 Barcode und GS1 DataMatrix



Die EU-FMD ist für die Schweiz noch nicht zwingend vorgeschrieben und es ist möglich, dass noch nicht alle Marktpartner mit 2D Scannern ausgerüstet sind und die GS1 DataMatrix dementsprechend nicht verarbeiten können. Falls ein Arzneimittelhersteller seine Produkte in einer Übergangsphase mit beiden Datenträgern auszeichnet, so ist dies bei gleicher GTIN in beiden Datenträgern erlaubt.

Die beiden Datenträger sollten dabei auf unterschiedlichen Seiten der Verpackung angebracht werden.

- ! **Anmerkung:** Unabhängig der Wahl der Art der GTIN und des Datenträgers gilt die Vorschrift von Swissmedic, die Swissmedic Zulassungsnummer und - falls vorhanden - auch die Verpackungsvariante in Menschen lesbarer Form auf die Packung zu drucken.

10.2.2 Identifikationsnummer für Personen und Organisationen mit Rollen / Funktionen im Gesundheitswesen (GLN)

Für die **eindeutige, nationale** und **organisationsübergreifende** Identifikation der im Gesundheitswesen tätigen **Personen in ihrer Eigenschaft als Fachperson** und **Organisationen** wird die GLN eingesetzt. Die dafür benötigten Nummernkreise werden durch die Stiftung Refdata von GS1 Switzerland lizenziert. Die Stiftung Refdata ist auch dafür verantwortlich, dass die Vergabe an betroffenen Personen und Organisationen eindeutig ist und in einer öffentlichen und lizenzfreien Referenzdatenbank beschrieben werden.

Die Bezeichnung der referenzierten Gesundheitsberufe und weiteren Rollen von Personen im Rahmen der schweizerischen Sozialversicherungen sind im Dokument **IHP** (Index of Health Professionals) beschrieben. Die Bezeichnung der referenzierten Funktionen von Organisation mit einem Bezug zum Gesundheitswesen und den Sozialversicherungen sind im Dokument **IHO** (Index of Health Organisations) beschrieben.

Dieses Datenelement hat folgenden Aufbau:

Abbildung 26: Identifikationsnummer für Rollen/Funktionen in der Schweiz im Rahmen des Gesundheitswesens und der Sozialversicherungen.

GS1 Präfix						Gliederung	Rolle (Person)/ Funktion (Organisation)					Prüfziffer
7	6	0	1	0	0	N ₇	N ₈	N ₉	N ₁₀	N ₁₁	N ₁₂	N ₁₃

GS1 Schlüssel

Definition

Die GLNs für Personen und Organisationen mit ihren Rollen/Funktionen im Gesundheitswesen werden aus dem Präfix 760100 gebildet. Es grenzt dieses Datenelement gegenüber allen anderen 13-stelligen Datenstrukturen ab.

Regeln

- Die **Gliederung** N₇ kann die Werte 0, 1, 2, 3 7 oder 9 beinhalten.
- Die **Rolle/Funktion** N₈ - N₁₂ wird für die jeweilige Rolle (bei Personen) oder Funktion (bei Organisationen) bestimmt.
- Die **Prüfziffer** wird errechnet wie im Dokument Allgemeine GS1 Spezifikationen, Kapitel 7.9, «Prüfzifferberechnung» beschrieben.
- GLNs aus den genannten Nummernkreisen werden exklusiv durch die Stiftung Refdata vergeben und verwaltet. Insbesondere stellt die Stiftung Refdata sicher, dass die Vergabe eindeutig ist.
- Eine Wiederverwendung einer GLN aus den genannten Nummernkreise ist ausgeschlossen.
- Eine GLN aus den genannten Nummernkreise darf nur an Personen vergeben werden die im Rahmen der IHP (Index of Health Professionals) genannten Berufe und Rollen tätig sind. Dies wird entweder durch eine Behörde oder einem in der Schweiz anerkannten Berufsverband garantiert.
- Eine GLN aus den genannten Nummernkreise darf nur an Organisationen die im Rahmen der IHO (Index of Health Organisations) genannten Organisations-Typen oder im Auftrag einer Behörde vergeben werden.
- Sämtliche vergebenen GLNs aus den genannten Nummernkreise müssen in eine dedizierte, öffentlich und lizenzfrei zugängliche Datenbank den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- Für Organisationen des Gesundheitswesens (z.B. ein Spital), dürfen maximal 10 GLNs zur Unterscheidung interner Funktionen vergeben werden.

Gesetzliche Grundlagen zur GLN

Die von der Stiftung Refdata vergebene GLN wird als eindeutiger Identifikationsschlüssel oder als Zweitschlüssel für natürliche und juristische Personen des Gesundheitswesens in den nationalen Register-Verordnungen verlangt. Unter anderem sind dies:

- UIDV, MedBV, MedBG, GesBG, PsyG, NAREG-VO

Bei der Vergabe der GLN als eindeutiger Identifikationsschlüssel für die gesetzlich geforderten Register, stellt Refdata sicher, dass eine Fachperson, die in mehreren Registern aufgeführt ist, mit der gleichen GLN identifiziert wird.

Gefordert wird die GLN zur Dokumentierung von Handlungen, zur Rückverfolgung oder zur Ermittlung von Berechtigungen der identifizierten Gesundheitsfach- und Hilfspersonen unter anderen im Rahmen folgender Verordnungen:

- VZV, BetmKV, VAM, ISABV-V, EPDV.